|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 84a**  **Umweltzeichen für  „Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze“** |  | **Bitte benutzen Sie**  **diesen Vordruck !** |

**Erklärung des Antragstellers nach Abschnitt 3.4,   
Anforderungen an die eingesetzten Stoffe**

Hiermit erklären wir, dass für das Produkt keine der folgenden Stoffe eingesetzt werden:

Besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern, SVHC)

Stoffe, die unter der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden.[[1]](#footnote-1) Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration 0,10 Gew.-% nicht überschreiten. Liegt nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen.

Stoffe, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008[[2]](#footnote-2) mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die, die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen. Ist der Stoff Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht überschreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.

Tabelle 1: Tabelle zum Ausschluss von Inhaltsstoffen nach Abschnitt 3.4b

|  |  |
| --- | --- |
| Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  (CLP-Verordnung) | Wortlaut |
| Toxische Stoffe | |
| H300 | Lebensgefahr beim Verschlucken. |
| H301 | Giftig bei Verschlucken. |
| H304 | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H310 | Lebensgefahr bei Hautkontakt. |
| H311 | Giftig bei Hautkontakt. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H330 | Lebensgefahr beim Einatmen. |
| H331 | Giftig beim Einatmen. |
| H334 | Kann beim Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| H370 | Schädigt die Organe. |
| H371 | Kann die Organe schädigen. |
| H372 | Schädigt die Organe bei längerer und wiederholter Exposition. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| EUH029 | Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. |
| EUH031 | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. |
| EUH032 | Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase. |
| EUH066\*\* | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |
| EUH070 | Giftig bei Berührung mit den Augen. |
| Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe | |
| H340 | Kann genetische Defekte verursachen. |
| H341 | Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. |
| H350 | Kann Krebs erzeugen. |
| H350i | Kann bei Einatmen Krebs erzeugen. |
| H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| H360F | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360FD | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Fd | Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H360Df | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.  Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H361d | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.  Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H362 | Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen. |
| Gewässergefährdende Stoffe | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H413 | Kann für Wasserorganismen schädlich sein mit langfristiger Wirkung. |
| Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen | |
| H420[[3]](#footnote-3) | Die Ozonschicht schädigend. |

|  |  |
| --- | --- |
| **Endokrin wirksame Stoffe auf die menschliche Gesundheit**[[4]](#footnote-4) | |
| EUH380 | Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen |
| EUH381 | Steht in dem Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen |
| Endokrin wirksame Stoffe auf die Umwelt[[5]](#footnote-5) | |
| EUH430 | Kann endokrine Störungen in der Umwelt verursachen |
| EUH431 | Steht in dem Verdacht, endokrine Störungen in der Umwelt zu verursachen |
| Persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe5 | |
| EUH440 | Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen |
| EUH441 | Starke Anreicherung in der Umwelt und in lebenden Organismen einschließlich Menschen |
| Persistente, mobile und toxische oder sehr persistente und sehr mobile Stoffe5 | |
| EUH450 | Kann lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen |
| EUH451 | Kann sehr lang anhaltende und diffuse Verschmutzung von Wasserressourcen verursachen |

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich beim Gebrauch so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften in Konzentrationen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung des Endproduktes mit einem der folgenden GHS-Gefahrenpiktogramme für Gesundheits- und Umweltgefahren führen: GHS05 (ätzend), GHS06 (giftig), GHS07 (reizend), GHS08 (gesundheitsschädlich) und GHS09 (umweltgefährlich).

Von den Regelungen a) und b) ausgenommen sind:

* Verunreinigungen in Konzentrationen, die nicht im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden. Die im Sicherheitsdatenblatt anzugebenen Bestandteile müssen den Vorgaben der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2015/830 entsprechen. Ist der Stoff demnach Bestandteil eines Gemisches, so darf seine Konzentration die allgemeinen Berücksichtigungsgrenzwerte der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht über­schreiten. Liegt ein strengerer, spezifischer Konzentrationsgrenzwert für einen Stoff in einem Gemisch vor, so gilt dieser.
* Substanzen, die als Lebensmittelzusatzstoffe in Europa zugelassen sind (z.B. Zitronensäure)
* Duftstoffe wie unter 3.6 geregelt (z.B. Lavendelöl)

Ort:

Datum:       (rechtsverbindliche Unterschrift und

Firmenstempel)

1. Es gelten die Fassung der Kandidatenliste (<https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>) sowie die Einstufungen der CLP-Verordnung zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste und Einstufungen zu berücksichtigen. Wird während der Vergabelaufzeit ein Inhaltsstoff neu in die Kandidatenliste aufgenommen oder ein Stoff neu eingestuft, reicht der Zeichennehmer innerhalb von zwei Monaten eine formlose Mitteilung unter Nennung des Stoffs mit der CAS-Nummer und Möglichkeiten der Substitution ein. Anschließend wird, unter Rücksprache mit dem Umweltbundesamt, über eine mögliche Frist zur Substitution entschieden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 286/2011 DER KOMMISSION vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Pflichteinstufung sowie Kennzeichnung nach der neuen Gefahrenklasse sind für Stoffe ab dem 1.5.2025 obligatorisch. Die Informationen müssen dann entsprechend von den Sanitärzusätzen berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Pflichteinstufung sowie Kennzeichnung nach den neuen Gefahrenklassen sind für Stoffe ab dem 1.11.2026 obligatorisch. Die Informationen müssen entsprechend von den Sanitärzusätzen berücksichtigt werden. [↑](#footnote-ref-5)